

WEITERE WICHTIGE VORSORGETHEMEN

Kontovollmacht

Geldinstitute (Banken oder Sparkassen) fordern aus Sicherheitsgründen, auch wenn eine Vollmacht zur Vorsorge von Ihnen bereits vorliegt, zusätzlich Ihre Unterschrift und die Ihrer bevollmächtigten Person unter eine explizite **Kontovollmacht**.

Erbrecht

Ihren Willen werden Sie nur durch ein von Ihnen handschriftlich verfasstes und unterschriebenes Testament erreichen. Fachanwälte, Notare oder Ihr Geldinstitut sind Ihnen empfehlenswerte Hilfen. Wir können Ihnen hierfür eine Broschüre empfehlen: [beck-shop_Vorsorge](#) für den Erbfall_978-3-406-73992-7



Kontakt:

Seniorenrat Fürth: 0911 9741839
Erika Beiling: 0175 18 07 952
Ulrich Schuberth: 0151 23 00 60 54

Hinweis:

Der Seniorenrat weist ausdrücklich darauf hin, dass Mitglieder des Seniorenrates keine rechtsverbindliche Beratung geben dürfen. Wir unterstützen Sie und geben Informationen über Inhalt und Umfang wichtiger Themen zur Vorsorge und weisen darauf hin, sich dieser Thematik anzunehmen. Rechtsverbindliche Beratung bekommen Sie bei Notaren und Rechtsanwälten, bei Ärzten Ihres Vertrauens, beim Amts-/Vormundschaftsgericht, bei Ihrem Sozialamt und bei ihrem Geldinstitut.

Wir alle können unverhofft durch einen Unfall, einer Krankheit oder einfach bedingt durch das Alter Hilfe brauchen, weil wir nicht mehr in der Lage sind selbst Entscheidungen zu treffen.

Der Seniorenrat der Stadt Fürth unterstützt Sie gerne, ohne dass für Sie Kosten entstehen, bei der Abfassung der hierfür notwendigen Vorsorgeunterlagen.

Seniorenbüro:

Königstr. 86, 90762 Fürth,
Rathaus, Zimmer 005 EG
U1 und Bushaltestelle Rathaus

Di und Do 9 - 12 Uhr

Tel.: 0911/974-1839

Fax: 0911/974-1840

E-Mail: seniorenrat@fuerth.de

Homepage: www.seniorenrat-fuerth.de

Bildnachweise:

Thomas Reimer - stock.adobe.com
jd-photodesign - stock.adobe.com
Fokussiert - stock.adobe.com

lenets_tan - stock.adobe.com
fizkes - stock.adobe.com
Robert Kneschke - stock.adobe.com

www.fuerth.de



**Selbstbestimmt
vorgesorgt
bei
Unfall, Alter,
Krankheit**

Patientenverfügung
Betreuungsverfügung
Vorsorgevollmacht

BMPA 09/2023

**Senioren
Rat**
der Stadt Fürth

WICHTIGES VORNEWEG

Die gesetzliche Grundlage für die **Patientenverfügung** ist § 1827 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der die Rahmenbedingungen für den Umgang mit einer Patientenverfügung regelt.

Das **Betreuungsrecht** dient dem Schutz in der Unterstützung erwachsener Menschen, die wegen einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst regeln können und deshalb auf unterstützende Hilfe angewiesen sind.

Der dokumentierte Wille ist für Arzt, Krankenhaus, Pflegeheim, Angehörige, Bevollmächtigte, Betreuer verbindlich.

Mit der Vorlage von Rechtsdokumenten können Sie ohne Hilfe eines Notars in wenigen Minuten rechtliche Vereinbarungen treffen, die nach Ihrer **eigenhändigen Unterzeichnung** sofort wirksam sind, es sei denn: Sie können nicht mehr selbst schreiben, sie sind blind oder Regelungen zu Immobilien- oder Darlehensgeschäften sollen mit behandelt werden!

Solange Sie als Vollmachtgeber geschäftsfähig sind, können Sie die Vorsorgedokumente jederzeit widerrufen oder ändern.

Zu Ihrem Schutz ist eine Registrierung Ihrer Vorsorgeunterlagen beim Zentralen Vorsogeregister der Bundesnotarkammer empfohlen (<http://www.vorsogeregister.de>)

DIE VORSORGETHEMEN

Die Patientenverfügung

Mit der **Patientenverfügung** geben Sie Ihren eigenen Willen und Weisungen an die behandelten Ärzte oder Ärztinnen. Damit legen Sie fest, wie Sie im Falle aller Fälle behandelt werden möchten. Die Patientenverfügung sollte immer mit Betreuungsverfügung und / oder Vorsorgevollmacht kombiniert werden.

Solange der kranke Mensch noch entscheidungsfähig ist, kann er selbst dem Arzt seine Zustimmung geben oder verweigern.

Wenn die Verfügung nicht auf die Situation passt oder es liegt keine vor, müssen Arzt und gesetzlicher oder der eigen bestimmte Betreuer zu einer gemeinsamen Entscheidung kommen.

Bei Uneinigkeit muss ein Vormundschaftsgericht entscheiden!



Die Betreuungsverfügung

Mit der **Betreuungsverfügung** legen Sie fest, welche Person als Betreuer dem Gericht vorgeschlagen werden soll, für den Fall, dass eine Betreuung notwendig wird. Bei mehreren Personen ist eine Rangfolge nötig. Amtsgerichte erkennen in der Regel den geäußerten Willen in der Betreuungsverfügung an.

Der Betreuer kann auch mit der Vorsorgevollmacht bestimmt werden. Dieser Betreuer unterliegt jedoch keiner Kontrolle durch das Amtsgericht!

Die Betreuungsverfügung berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften.

Was nicht geregelt ist, übernimmt immer ein gesetzlich bestimmter Betreuer!



Vollmacht zur Vorsorge

Eine **Vorsorgevollmacht** ist eine rechtsgeschäftliche Vollmacht mit der Sie **bestimmte** Angelegenheiten bzw. **bestimmte** Aufgaben festlegen, z.B. wer sich um Ihre medizinischen, finanziellen und organisatorischen Angelegenheiten kümmern soll, wenn Sie selbst infolge von Krankheit, Unfall oder dem altersbedingten Nachlassen Ihrer geistigen Kräfte nicht mehr in der Lage sind, Ihren Willen zu äußern.

Wenn keine Vorsorgevollmacht vorliegt und eine Person betreuungsbedürftig wird, bestellt ein Gericht einen Fremden zu Ihrem gesetzlichen Betreuer. Dieser gesetzliche Betreuer trifft fortan in allen persönlichen Angelegenheiten, um die sich der Betroffene selbst nicht mehr kümmern kann, Entscheidungen.

Die Vorsorgevollmacht ist keine Generalvollmacht. Zur Vertretung bei uneingeschränkten vermögensrechtlichen Angelegenheiten benötigen Sie eine Generalvollmacht, für die in einigen Fällen eine notarielle Beurkundung notwendig sein kann, z.B. bei Immobilienangelegenheiten.

Falls die von Ihnen bevollmächtigte Person z.B. Ihr Grundstück nach Ihrem Tod übertragen dürfen soll, ist auch eine notarielle Beglaubigung Ihrer Vorsorgevollmacht erforderlich.

Die Vollmacht erlaubt weitestgehende Handlungsfreiheit und birgt somit Missbrauchspotential!